

Beschluss vom 17. Juni 2025

**Kleine Anfrage 2025/10  
betreffend Rodungen und deren Realersatzflächen im Geissbergwald**

In einer Kleinen Anfrage vom 7. April 2025 stellt Kantonsrat Patrick Portmann verschiedene Fragen zu Rodungen und deren Realersatzflächen im Geissbergwald.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Im Zusammenhang mit dem Rückbau des ehemaligen Pflegezentrums und der Abtretung des Areals an die Stadt Schaffhausen wurde u.a. vereinbart, dass alle vorhandenen Gebäude und Anlagen vollständig entfernt und das gesamte Areal eingeebnet und begrünt an die Stadt zu übergeben ist. Die Abtretung des Areals an die Stadt Schaffhausen wurde unterdessen vollzogen. Für die Entwicklung der Parzelle des ehemaligen Pflegezentrums ist demnach die Stadt Schaffhausen verantwortlich.

Der Kanton Schaffhausen sowie die Spitäler Schaffhausen nutzten die Parkplätze im Areal des ehemaligen Pflegezentrums und waren auf diese angewiesen. Dem Wunsch des Kantons, die bestehenden Parkplätze bis zu einer Ersatzlösung stehen zu lassen, ist die Stadt Schaffhausen nicht nachgekommen. Aus diesem Grund hat das Hochbauamt am 27. April 2023 ein Bauprojekt für 63 provisorische Parkplätze entlang der J.J. Wepfer-Strasse bei der Stadt Schaffhausen eingereicht. Die Stadt bewilligte das Bauprojekt am 20. Juni 2023. Die Parkplätze können so lange bestehen bleiben, bis eine Ersatzlösung im Areal der Spitäler Schaffhausen gefunden wird, längstens aber bis zur Entwicklung der Parzelle des ehemaligen Pflegezentrums durch die Stadt Schaffhausen. Nach der Fertigstellung der Parkieranlage wurden 15 hochstämmige, standortgerechte Bäume gepflanzt, um den Baumbestand zwischen Parkieranlage und Fussweg wiederherzustellen.

Vor diesem Hintergrund lassen sich die Fragen wie folgt beantworten:

1. *Wann und von wem wurde die Rodung entlang der J.J. Wepfer-Strasse genehmigt und wer hat diese Parkplätze bestellt? Sind diese Parkplätze provisorisch und wenn ja, wird die Fläche wieder aufgeforstet?*

Eine Rodungsbewilligung war nicht notwendig, da es sich nicht um Waldareal im Rechtssinne handelt. Das Areal des ehemaligen Pflegeheims (inklusive des Grünstreifens entlang der J.J.

Wepfer-Strasse) wurde als ZöBAG durch eine statische Waldgrenze vom Geissbergwald abgegrenzt.

2. *Wann und von wem wurde die Rodung des Waldstücks entlang der Grafenbuckstrasse (neben dem Spital Technikgebäude Vers. Nr. 3908) genehmigt? Und wird diese Fläche nach Vollendung des Spitalbaus wieder aufgeforstet? Anschlussfragen: Stimmt es, dass man für die Geschäftsleitung der Spitäler Schaffhausen extra Parkplätze geteert hat und dafür ebenfalls Bäume weichen mussten? Liegt hierfür eine Genehmigung vor?*

Für den Bau eines Parkplatzes mit 85 temporären Parkplätzen im Zusammenhang mit dem Neubau des Kantonsspitals wurde mit Verfügung vom 13. Juni 2017 vom Kantonsforstamt Schaffhausen die Rodung des Waldstücks neben dem Spital Technikgebäude Vers. Nr. 3908 genehmigt. Gemäss Verfügung zur Rodungsfreigabe vom 7. November 2017 wird der temporäre Parkplatz zurückgebaut, sobald der geplante Parkhaus-Neubau abgeschlossen ist. Die Fläche bleibt jedoch ZöBAG und wird nicht wieder an Ort und Stelle aufgeforstet, sondern ist Bestandteil der vorgesehenen Ersatzaufforstungen.

Sowohl dem Regierungsrat als auch der Spitalleitung der Spitäler Schaffhausen ist nicht bekannt, dass für die Geschäftsleitung der Spitäler Schaffhausen zusätzliche Parkplätze innerhalb des Waldareals geteert worden sein sollen. Ein entsprechendes Gesuch liegt nicht vor; dementsprechend wurde auch keine Genehmigung oder Ausnahmegenehmigung erteilt.

3. *Aus den Reihen der direkt betroffenen Bevölkerung des Geissberges ist zu hören, dass angeblich die Fläche beim abgebrochenen Pflegeheim über die nächsten Jahre als Aushubdeponie und für weitere 150 Parkplätze für das Spital erhalten soll. Die leere Waldwiese (ex. Pflegeheim) steht der Bevölkerung über Jahre, wenn nicht über Jahrzehnte nicht als Ganzes zur Verfügung. Frage: Kann der Kanton zu diesen Aussagen Klarheit schaffen und konkret informieren, wie und von welcher Dauer diese Fläche weiterhin beansprucht wird?*

Das Areal des ehemaligen Pflegezentrums wurde wie bereits erwähnt im vergangenen Jahr an die Stadt Schaffhausen abgetreten. Die Entwicklung des Areals ist deshalb Sache der Stadt Schaffhausen, ebenso die Bewilligung allfälliger Zwischennutzungen. Zwischen der Stadt Schaffhausen und den Spitälern Schaffhausen wurde (gemäss Angabe der Spitäler Schaffhausen) eine Vereinbarung zur Miete des Areals für maximal drei Jahre abgeschlossen.

4. *Im kantonalen Waldgesetz, Art. 1, ist dessen Zweck so weit definiert, dass das Bundesgesetz über den Wald (WaG), in jedem Fall massgebend ist. Wichtige Punkte und Fragen seien an dieser Stelle speziell hervorgehoben. Art. 6 (WaG), weist darauf hin, dass wenn die Rodungsfläche grösser ist als 5000 m<sup>2</sup>, die Bundesbehörde beigezogen*

*werden muss. Und weiter ist zu lesen, dass wenn für das gleiche Werk mehrere Rodungsgesuche gestellt sind, so die Gesamtfläche massgebend ist. Frage: Ist es richtig, dass der Spitalcampus die addierte Rodungsfläche von 5000 m<sup>2</sup> überschreitet? Wenn ja, in welcher Form und mit welchem Ergebnis, wurde der Bund bisher zu den Rodungsbewilligungen und die Realersatzflächen auf dem Geissberg konsultiert?*

Nach Art. 6 des Bundesgesetzes über den Wald erteilen die Kantone die Bewilligung für Rodungen, wenn sie über die Errichtung oder Änderung eines Werkes, für das gerodet werden soll, entscheiden. Demnach war das Kantonsforstamt für die Erteilung der Rodungsbewilligung zuständig (Art. 3 des kantonalen Waldgesetzes vom 17. Februar 1997 i.V.m. § 1 der kantonalen Waldverordnung vom 25. November 1997). Mit Schreiben vom 9. September 2015 wurde das Bundesamt für Umwelt zu einer verbindlichen Stellungnahme eingeladen (Anhörung BAFU gemäss Art. 6 Abs. 2 Waldgesetz; Rodungsfläche grösser als 5'000 m<sup>2</sup>). Die vorgesehene Rodungsfläche betrug gemäss Rodungsbewilligung 18'513 m<sup>2</sup>. Das BAFU war grundsätzlich mit den Rodungs- und Ersatzaufforstungsflächen einverstanden und stellte lediglich folgende Anträge:

- «- Falls die Tankanlage ein belasteter Standort nach Art. 2 Abs. 1 AltIV ist, so soll dieser durch den Kanton im Kataster der belasteten Standorte eingetragen werden und anschliessend nach Art. 7 AltIV untersucht und nach Art. 8 AltIV beurteilt werden.
- Im Rahmen der Hauptuntersuchung ist ein Plan zur Umgebungsgestaltung mit einheimischen standortgerechten Sträuchern und Bäumen entlang der Geissbergstrasse auf Rodungsfläche 4 und 5 auszuarbeiten.»

5. *Das Bundesgesetz über den Wald (WaG), schreibt zum Thema Realersatz folgendes. Art. 7 (Wa G). Für jede Rodung ist in derselben Gegend mit standortgerechten Arten Realersatz zu leisten. Frage: Kann der Kanton konkret aufzeichnen, wo diese Realersatzflächen in derselben Gegend (Geissberg) realisiert werden sollen?*

Für die gerodeten Flächen wird in derselben Gegend vollständiger Realersatz geleistet, teilweise in der unmittelbaren Umgebung des Kantonsspitals, teilweise in der Region im Eschheimertal und optional im Mühlental in 1.5 bis 3 km Entfernung zum Kantonsspital. Für den Rodungersatz sind aktuell noch folgende Flächen vorgesehen:

- Fläche 1 (Eschheimertal, GB Beringen Nr. 1599);
- Flächen 2 und 3 (Parkplätze und Seeli, GB Schaffhausen Nr. 3843);
- Fläche 4 und 5 (Rückbau GOBS und Verwaltungsgebäude, GB Schaffhausen Nr. 3843);
- Fläche 6 (Mühlental, Ängstiiig, GB Schaffhausen Nrn. 3845 und 5724).

Durch die Bauten im Zusammenhang mit der Neugestaltung der Spitalinfrastruktur können Verschiebungen der Rodungen bzw. der Rodungsersatzflächen notwendig werden.

6. *Im Beschluss des Regierungsrates vom 13. Juni 2017, Protokoll-Nr. 20/332 wird die Zonenplanänderung betreffs Kantonsspitals protokolliert. Darin wird festgehalten, dass der Spitalbetrieb während der Bauzeit aufrechterhalten werden soll, weshalb die vorgesehenen Realersatzflächen vor Ort erst in einer zweiten Etappe umgesetzt werden könne. Als zweite Etappe wird im Protokoll der Rückbau der westlich gelegenen, nicht mehr betriebsnotwendigen Altbauten aus den 1970er-Jahren bezeichnet. Fazit aus dem Protokoll, hier ist Realersatzfläche für die Rodungen geplant. Frage: Will der Kanton von diesem Beschluss abweichen? Kann der Zonenplan für Realersatzflächen eine Aufforstungspflicht (AFP) festhalten? Werden Realersatzflächen im Sinne eines wirkamen Waldschutzes abschliessend wieder der Waldzone zugeschrieben?*

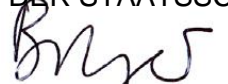
Nein. Realersatzflächen werden nach Bepflanzung und Abnahme durch das Kantonsforstamt wieder dem Waldareal zugewiesen. Im Zonenplan wird normalerweise keine Aufforstungspflicht festgehalten. Als Grundbucheintrag könnte diese jedoch vereinbart und gesichert werden.

7. *Das Bundesgesetz über den Wald (WaG), lässt klar erkennen, dass der Wald nur in grossen Ausnahmen für zonenfremde Bauten genutzt werden soll. Art. 5 (WaG), hält dazu fest, eine Ausnahmegewilligung darf erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen. Nicht als wichtige Gründe gelten finanzielle Interessen, wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder die billige Beschaffung von Land für nichtforstliche Zwecke. Frage: Hat der Kanton die Ausnahmegewilligung für die Verlegung der Akutpsychiatrie in die vorgesehene Realersatzfläche schon geprüft und begründet und wenn ja, wo kann diese Begründung nachgelesen werden?*

Dem Bauinspektorat liegt keine entsprechende Anfrage einer Ausnahmegewilligung vor. Im von den Spitälern Schaffhausen zurückgezogenen Baugesuch wurden die geplanten Rodungen bewilligt. Mit dem neuen Baugesuch werden die Spitälern Schaffhausen auch die Rodungs- und Aufforstungspläne einreichen.

Schaffhausen, 17. Juni 2025

DER STAATSSCHREIBER

  
Dr. Stefan Bilger